

Mandantenrundschriften Autorecht XXXI vom 18.12.2012

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften für das letzte Quartal des Jahres 2012, mit dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Thema Autorecht informieren möchten.

In einem interessanten Revisionsverfahren hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden, ob im Neuwagenhandel eine pauschale Entschädigung von 15% des Bruttokaufpreises bei Nichtabnahme des Fahrzeugs in den AGB rechtens ist.

Der BGH hatte im Jahre 1995 entschieden, dass eine solche Regelung im Neuwagengeschäft grundsätzlich zulässig ist (BGH, Urt. v. 27.09.1995, Az. VIII ZR 257/94, NJW 1995, S.3380f.).

In der Revision gegen ein Urteil des Landgerichts Saarbrücken im Jahre 2011 sollte nunmehr geprüft werden, ob diese Rechtsprechung angesichts der Entwicklungen im Automobilgeschäft noch zu gelten hat.

Hintergrund waren gewichtige Stimmen in der juristischen Literatur. Die Rechtsprechung des BGH wurde kritisiert, weil die Gewinne im Autohandel seit Jahren erheblich zurückgehen würden und damit ein Anlass zur Änderung gegeben sei.

Der BGH stellte jedoch in seinem Hinweisbeschluss vom 27.06.2012 klar, dass diese Umstände nichts an dessen bisherigen Rechtsauffassung ändern würden. Es bestünden zudem Möglichkeiten, die Margen aufzubessern. Die verwendeten AGB entsprechen nach Auffassung des BGH den gesetzlichen Anforderungen zur Schadenspauschalierung.

Die Höhe von 15% des Bruttokaufpreises sei auch angemessen. Im Gegensatz zu der Entscheidung des BGH vom 14.04.2010 (besprochen in unserem Mandantenrundschriften XXIII) gehe es hier nicht um einen Gebrauchtwagenkauf, bei dem eine Schadenspauschale von 10% angesetzt wurde, sondern um einen Neuwagenkauf.

Wenn in den AGB das Wort „Kaufpreis“ verwendet wird, dann könne der Kunde davon ausgehen, dass der vertraglich vereinbarte Kaufpreis gemeint ist. Auch bei einer Aufschlüsselung in Netto- und Bruttokaufpreis sei für den Kunden der Bruttokaufpreis als gesamte zu zahlende Summe entscheidend.

Auf den Hinweis des BGH wurde die Revision schließlich zurückgenommen.

Den Hinweisbeschluss des BGH vom 27.06.2012 zum Aktenzeichen VIII ZR 165/11 finden Sie in der Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2012, S.3230f. (Heft 44) und auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de.

Weiterhin möchten wir Ihnen eine interessante Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig vorstellen. In der Entscheidung ging es um einen Vertragsschluss über die Plattform ebay und um die Frage, ob eine fehlende Herstellergarantie einen Sachmangel darstellt.

Im zu Grunde liegenden Fall ersteigerte ein Privatmann über ebay ein gebrauchtes Fahrzeug mit einer Laufleistung von 25.000 km zum Preis von € 21.000,-. In der Fahrzeugbeschreibung war angegeben, dass es sich um einen Jahreswagen handelt und eine Garantie besteht. Als der Käufer das Fahrzeug abholte, teilte ihm der Verkäufer mit, dass es sich um ein Importfahrzeug aus Südkorea handle. Es wurde ein ADAC-Vertragsformular über den privaten Verkauf eines Gebrauchtwagens ausgefüllt. Das Formular enthielt auch einen Gewährleistungsausschluss. Beide Parteien unterzeichneten das Vertragsformular. Bereits auf der Rückfahrt traten erste Probleme mit dem Fahrzeug auf. Es stellte sich heraus, dass keine Herstellergarantie bestand.

Der Käufer trat vom Kaufvertrag zurück und klagte den Kaufpreis abzüglich Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs ein.

Das OLG Schleswig gab dem Käufer recht.

Es liege ein Mangel im Sinne des § 434 Abs.1 S.1 BGB vor, weil eine Herstellergarantie nicht bestehe und damit die vereinbarte Beschaffenheit fehle.

Das Gericht stellte fest, dass mit „Garantie“ in der Fahrzeugbeschreibung bei ebay nur eine noch laufende Herstellergarantie gemeint sein könne. Dies ergebe sich aus der Laufleistung von 25.000 km und aus dem Verkauf von Privat.

Die Beschaffenheitsvereinbarung fällt nach Auffassung des OLG Schleswig auch deshalb nicht weg, weil sie nicht noch einmal ausdrücklich in das Vertragsformular aufgenommen wurde. Selbst wenn mit Unterzeichnung des Vertragsformulars ein (weiterer) Vertrag geschlossen würde, gilt die Beschaffenheitsvereinbarung nach Auffassung des Gerichts fort. Der Verkäufer sei an seiner Fahrzeugbeschreibung festzuhalten, so lange er nicht unmissverständlich von diesen Angaben abrückt.

Der Hinweis auf die Importeigenschaft des Fahrzeugs reiche hierfür nicht aus. Es sei nicht zwingend, dass bei einem Importfahrzeug die Herstellergarantie für das Bundesgebiet fehle. Hier hätte ein ausdrücklicher Hinweis gegeben werden müssen, zumal der Käufer ein Privatmann war.

Den Mangel sah das OLG Schleswig auch als erheblich im Sinne des § 323 Abs.5 S.2 BGB an. Bei einem Jahreswagen dieser Preiskategorie und mit dieser Laufleistung sei das Bestehen einer Herstellergarantie üblicherweise von gewichtiger Bedeutung. Das Gericht begründete dies mit der erheblichen Restlaufzeit, dem Fahrzeugwert und den Kosten im Reparaturfalle. Da der Verkäufer auch ausdrücklich mit der Garantie geworben habe, sei im Ergebnis von einem erheblichen Mangel auszugehen.

Ein Nacherfüllungsverlangen mit Fristsetzung sei im Sinne von § 323 Abs.2 Nr.3 BGB nicht notwendig gewesen. Nachträglich habe weder eine Herstellergarantie geleistet noch eine Nachlieferung durchgeführt werden können.

Das OLG Schleswig legte den Gewährleistungsausschluss im Vertragsformular aus und kam zu dem Schluss, dass dieser vorliegend nicht greift. Es gehe nämlich um eine fehlende vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs.1 S.1 BGB und nicht um einen Mangel im Sinne des § 434 Abs.1 S.2 Nr.1 BGB (Eignung für die vertraglich vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung).

Das Urteil des OLG Schleswig vom 15.03.2012 zum Aktenzeichen 5 U 103/11 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S.581f. (Heft 10).

Über die Beweislast im Zusammenhang mit einem Verbrauchsgüterkauf entschied das Oberlandesgericht Hamm.

In dem zu Grunde liegenden Fall prüfte das Gericht die Voraussetzungen der Vermutung nach § 476 BGB, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, wenn er sich binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt. Diese Vermutung greift bei einem Verkauf von einem Unternehmer nur ein, wenn ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB vorliegt und der Käufer Verbraucher ist.

Der Käufer beehrte im Verfahren Schadensersatz wegen eines Getriebeschadens. Laut dem gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten war aus technischer Sicht nicht feststellbar, ob die Ursache für den Getriebeschaden bereits bei Gefahrübergang oder erst später gesetzt wurde. Also kam es darauf an, ob die Vermutung nach § 476 BGB greift.

Das Gericht ging davon aus, dass ein Verbrauchsgüterkauf nicht vorliegt:

Der Käufer hat zwar behauptet, er habe das Fahrzeug zur privaten Nutzung gekauft. Objektiv liege daher ein Verbrauchergeschäft vor.

Der Verkäufer konnte aber beweisen, dass der Käufer aus Sicht des Verkäufers gewerblich gehandelt hat. So konnte er beweisen, dass der Käufer rote Kennzeichen mitgebracht hat, die gewöhnlich nur von Händlern benutzt werden. Auch unterschrieb der Käufer auf dem Kaufvertragsformular die handschriftliche Formulierung „Käufer ist Gewerbetreibender, somit keine Gewähr auf Sachmängel...“. Durch einen Zeugen ließ sich auch nachweisen, dass der Käufer vor Vertragsschluss gesagt habe, er sei Händler.

Nach Auffassung des OLG Hamm konnte der Verkäufer unter Würdigung aller Umstände bei Kaufvertragsschluss davon ausgehen, dass der Käufer nicht als Verbraucher handelt.

Wenn also objektiv ein Verbrauchergeschäft vorliegt, dann muss der Verkäufer Umstände beweisen, dass er von einem Unternehmergeschäft ausgehen konnte. Zweifel gehen insoweit zu Lasten dessen Vertragspartners.

Vorliegend war dies auch so. Der Käufer konnte sich nicht auf die Vermutung des § 476 BGB berufen. Die Zweifel, ob der Mangel am Getriebe bereits zum Gefahrübergang vorlag, gingen im Ergebnis zu seinen Lasten.

Das Urteil des OLG Hamm vom 29.03.2012 zum Aktenzeichen I-28 U 147/11 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 513f. (Heft 9).

Zur Problematik des Werkunternehmerpfandrechts des Inhabers einer Kfz-Werkstatt soll ferner das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vorgestellt werden.

Der Ehemann der Eigentümerin eines Oldtimers gab das Fahrzeug im eigenen Namen in eine Autolackiererei mit dem Auftrag, das Fahrzeug zu lackieren und den Rost auszubessern. Der Inhaber der Werkstatt übersandte dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag. Kurze Zeit später wurde noch einmal ein Kostenvoranschlag übersandt. Hier waren die Kosten höher und anders als im ersten Kostenvoranschlag wurden die Arbeiten beschrieben mit „Verkaufsreparaturlackierung ohne Garantie“. Der Auftraggeber erklärte, dass eine (minderwertige) Verkaufslackierung nicht seinem Auftrag entspreche und forderte den Inhaber der Werkstatt auf, den Kostenvoranschlag zu korrigieren. Der Inhaber der Werkstatt forderte den Auftraggeber im Gegenzug auf, den Kostenvoranschlag zu unterschreiben und zurückzusenden oder das Fahrzeug im jetzigen Zustand abzuholen und die bisherigen Leistungen zu vergüten.

Nachdem der Auftraggeber dies verweigerte, nahm der Inhaber der Werkstatt von einer weiteren Bearbeitung Abstand und stellte eine Rechnung über die nach seiner Meinung bis dahin geleisteten Arbeiten.

Die Eigentümerin des Oldtimers forderte den Inhaber der Werkstatt auf, das Fahrzeug herauszugeben. Dies verweigerte der Inhaber der Werkstatt, weil seine Rechnung nicht bezahlt wurde. Die Eigentümerin klagte daraufhin auf Herausgabe des Fahrzeugs.

Das OLG Karlsruhe sprach der Eigentümerin einen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zu.

Das Gericht prüfte, ob der Inhaber der Werkstatt ein Recht zum Besitz hat, das er dem Herausgabeanspruch entgegenhalten kann.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe hatte der Inhaber der Werkstatt kein Recht zum Besitz des Fahrzeugs. Ein solches habe er nur, so lange die Eigentümerin mit dem Verbleib des Fahrzeugs zur Durchführung der Reparaturarbeiten einverstanden war. Wenn sie die Herausgabe verlangt, dann endet dieses Recht zum Besitz.

Ein Recht zum Besitz ergibt sich nach Auffassung des Gerichts auch nicht aus dem Werkunternehmerpfandrecht. Das Pfandrecht kann nach § 647 BGB nur an Sachen des Bestellers entstehen. Hier war aber nicht die Eigentümerin Besteller(in), sondern deren Ehemann. Es komme auch nicht darauf an, ob die Eigentümerin dem Lackierauftrag zugestimmt hat oder ob dem Inhaber der Werkstatt die Eigentumsverhältnisse bekannt waren.

Ein Recht zum Besitz ergebe sich auch nicht aus einem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs.1 BGB. Der Inhaber der Werkstatt habe nämlich keinen Vertrag mit der Eigentümerin, sondern mit deren Ehemann geschlossen. Der Ehemann habe im eigenen Namen und nicht im Namen der Eigentümerin gehandelt. Damit bestehe

zwischen dem Inhaber der Werkstatt und der Eigentümerin kein vertraglicher Anspruch, der hier entgegen gehalten werden könnte.

Eine unzulässige Rechtsausübung durch die Eigentümerin komme auch nicht in Betracht. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte z.B. im Hinblick auf eine Täuschung über die Eigentumsverhältnisse gesehen.

Auch weitere Zurückbehaltungsrechte verneinte das OLG Karlsruhe.

Der Inhaber der Werkstatt müsse sich wegen der Vergütung der erbrachten Leistungen an seinen Auftraggeber und damit den Ehemann der Eigentümerin halten.

Das Urteil des OLG Karlsruhe vom 16.02.2012 zum Aktenzeichen 9 U 168/11 finden Sie abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2012, S. 518f. (Heft 9).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.